

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

der Vereinsunterlagen des Angelsportvereins Winsen (Aller) e.V.

• Inhaltsverzeichnis	1
• Satzung	2
• Geschäftsordnung	8
• Gewässerordnung	11
• Ehrenratsordnung	16
• Jugendordnung	18
• Beitrags- und Gebührenordnung	20
• Informationen zu den Gewässerkarten	21



Satzung

des Angelsportvereins Winsen (Aller) e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Fischereiverein „Angelsportverein Winsen (Aller) e.V.“ ist eine Vereinigung von Sportfischern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Aller) und ist nach § 54 des nieders. Fischereigesetzes anerkannter Sportfischerverein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Nummer NZS VR 100326 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Lüneburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Erhaltung und Pflege der Natur, die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und damit der Volksgesundheit.
2. Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Vertretern in Behörden und Verbänden.
3. Die frühzeitige Anleitung der Mitglieder der Jugendgruppe zu aktivem Natur- und Umweltbewusstsein
4. Die Durchführung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung besonderer Artenschutzprogramme.
5. Die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Wasser vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
6. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf Gewässer und Fischbestand.
7. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Gewässer oder deren Wiederherstellung.
8. Beratung und Förderung von Mitgliedern in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

9. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft.

10. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

11. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands und vom Vorstand beschlossene Obleute können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

12. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Ethnien neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene sein oder werden, der die allgemein anerkannten Regeln der Fischgerechtigkeit für sich als verbindlich erklärt und sich verpflichtet, dem Vereinszweck gemäß dieser Satzung zu dienen. Von der Aufnahme ist ausgeschlossen, wer wegen eines Vergehens gegen Fischerei-, Jagd- oder Feld- und Forstdiebstahlgesetze verurteilt ist.

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

b) Jugendliche Mitglieder

Bis zum 18. Lebensjahr können Jugendliche als Angehörige der Jugendgruppe aufgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

c) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jeder werden, der den Verein jedes Jahr mit einem festgelegten Betrag fördern will.

d) Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße um die Fischerei oder um den Verein verdient gemacht hat. Der auf Verleihung gerichtete

te Antrag gilt nur als genehmigt, wenn zwei Drittel der in einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 4

Beitritt

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit der Erteilung der Angelberechtigung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Jedes neue Mitglied hat beim Eintritt die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstige Leistungen werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zum festgesetzten Termin laut Beitragsordnung zu entrichten.
4. Aufnahme
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme müssen nicht angegeben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, bis auf passive, können alle Gewässer des Vereins in Anspruch nehmen. Die Fischereierlaubnis wird nach der fälligen Beitragszahlung vom Vorstand erteilt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, außer der Satzung, die Geschäftsordnung, Gewässerordnung, Jugendordnung und sonstige vom Vorstand getroffene Bestimmungen zu beachten.
3. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Jugendliche Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben Stimmrecht nur innerhalb der Jugendgruppe.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig, also spätestens zum 30.09. des Jahres,
 - b) durch Tod,
 - c) wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Aufnahme falsche Angaben gemacht worden sind,
 - d) wenn ein Mitglied nach der Aufnahme wegen Verstoßes der in § 3, Abs. 1 genannten Bedingungen gerichtlich bestraft wird,
 - e) durch Ausschluss.

2. Mit dem Tage des Ausscheidens oder des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen, sowie die Berechtigung, in den Vereinsgewässern zu fischen. Dem Verein sind alle Mitgliedspapiere, mit Erlaubnisschein zum Fischfang, sofort zurückzugeben.

§ 7

Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt in der Regel, wenn ein Mitglied
 - a) vorsätzlich gegen § 5, Abs. 2 verstößt,
 - b) sich vereinsschädigend verhält,
 - c) mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwei Monate in Verzug ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht der Beitragszahlung des begonnenen Jahres.
2. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, nach Anhörung des Mitgliedes.
4. Verfahrensweise für § 7 erfolgt gemäß Ehrenratsordnung.

§ 8

Ahndung von Verstößen

1. Verstöße gegen § 5, Abs. 2 werden nach Anhörung entweder mit Belehrung, Verweis, Geldbuße bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages oder mit zeitweiliger Entziehung der Angelerlaubnis sowie mit sonstigen Beschränkungen geahndet.
2. Verfahrensweise für § 8 erfolgt gemäß Ehrenratsordnung.

§ 9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ehrenrat.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen, durch den Vorstand per Rundschreiben einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - b) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates.

- c) Genehmigung des vorläufigen Haushaltsplanes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie sonstiger barer und unbarer Leistungen.
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand. Für einen Verbleib ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
 - f) Entscheidungen über Anträge, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
3. Anträge sind 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
 4. Anträge auf Änderung der Satzung können nur entschieden werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung paragrafenmäßig mit aufgeführt sind.
 5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

1. In den Vorstand können nur Volljährige Mitglieder gewählt werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Gewässerwart,
 - f) dem Sportwart,
 - g) dem Jugendwart.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gewässerwart wird vom Vorstand bestellt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wahlmodus und Aufgaben legt die Geschäftsordnung fest.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des nach § 26 BGB benannten Vorstandes vertreten.
5. **Vorstandsvergütung**
Die unter Punkt 2 genannten Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeiten ausgezahlt. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird bei Veränderungen von den Mitgliedern in der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung darf den

gesetzlichen Rahmen nicht überschreiten.

§ 12

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Vertretern.
2. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung.
3. Wahlmodus, Verfahrensweise und Aufgaben des Ehrenrates legt die Ehrenratsordnung fest.

§ 13

Beschlussfassung und Protokollführung

1. Der Beschlussfassung der Versammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte, bis auf Anträge zur Satzungsänderung, auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Ausnahmen bilden die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bzw. eine Satzungsänderung (siehe § 15) und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 10 Abs. 2e.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kassenprüfer

1. Es werden drei Kassenprüfer gewählt, wobei der 1. Kassenprüfer nach einem Geschäftsjahr ausscheiden muss und der 2. Kassenprüfer 1. und der 3. Kassenprüfer 2. Kassenprüfer wird. Der 3. Kassenprüfer ist neu zu wählen.
2. Der 1. und 2. Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Kassenführung und Rechnungsbelegung. Den Bericht hierüber tragen sie in der Mitgliederversammlung vor. Der 3. Kassenprüfer ist als Vertreter einzusetzen.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel aller erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss paragrafenmäßig in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
3. Die Auflösung des Vereins muss ausdrücklich als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit aufgeführt werden.

§ 16

Folgen der Auflösung

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verein, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winsen (Aller), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Löschung im Vereinsregister ist nach erfolgter Auflösung sofort zu beantragen. Gleichfalls ist dem zuständigen Finanzamt Nachricht zu geben.

§ 17

Schlussbestimmungen

Vorliegende Satzung ist am 29. August 2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu gefasst. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Winsen (Aller), den

Ryszard Szewenko	1. Vorsitzender	(gez. Unterschrift)
Daniel Denke	2. Vorsitzender	(gez. Unterschrift)
Sascha Friese	Schriftführer	(gez. Unterschrift)

Geschäftsordnung des Angelsportvereins Winsen (Aller) e.V.

I.

Bereich

1. Diese Geschäftsordnung regelt nur die Angelegenheiten des Angelsportvereins Winsen (Aller) e.V..
2. Alle in der Satzung niedergelegten Bestimmungen grundsätzlicher und allgemeiner Art gelten auch für diese Ordnung.

II.

Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers muss und die der übrigen Vorstandsmitglieder kann in getrennten Wahlgängen unter Abwesenheit der Betreffenden geschehen. Abwesende Mitglieder von der Mitgliederversammlung können auch gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt. Die Wahl erfolgt in offener Weise durch Handheben. Auf Antrag kann geheime Wahl beantragt werden und wird von der Mitgliederversammlung abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen; bei dann noch bestehender Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stimmen sind auszuzählen und aktenkundig zu machen. Nicht stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren schwebt.
2. Scheiden Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Vorsitzenden und des Schriftführers, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, ein wahlberechtigtes Mitglied kommissarisch mit vollem Stimmrecht einzusetzen. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Ersatzmannes läuft zu dem Zeitpunkt ab, wo die des Ausgeschiedenen beendet sein würde.
3. Scheidet einer der Vorsitzenden oder der Schriftführer aus, so ist im angemessenen Zeitraum eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, und das Amt durch Neuwahl zu besetzen. Die Amtszeit läuft zu dem Zeitpunkt ab, wo die des Ausgeschiedenen beendet sein würde.

III.

Wahlperioden

1. Der Vorstand wird gem. Satzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um eine Geschäftsunfähigkeit des Vereins auszuschließen, wird der Vorstand wie folgt gewählt:
 - a) Der 1. Vorsitzende, Schriftführer und Jugendwart werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt, der Gewässerwart wird vom Vorstand bestellt.
 - b) Der 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Sportwart werden in geraden Kalenderjahren gewählt.
2. Ist es durch den Wahlmodus erforderlich, ein Amt neu zu besetzen, so ist dieser Punkt ohne Abstimmung mit der Tagesordnung aufzunehmen und gilt als ge-

nehmt.

3. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für Fachgebiete Obleute bestellen. Die Obleute haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

IV.

Aufgabenverteilung

1. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe,
 - a) das Vereinsleben zu gestalten und zu überwachen,
 - b) die Einhaltung der Satzung und anderer auf ihr beruhender Regeln, sowie Mitgliederbeschlüsse, zu gewährleisten.
 - c) Vorstandsmitglieder sind Fischereiaufseher.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein und leitet diese. Er hat zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und den vorläufigen Haushaltsplan vorzulegen. Der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schriftführer sind seine ständigen Vertreter.
4. Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel, führt die Protokolle, das Mitgliederverzeichnis und ist für die Aufbewahrung dieser zuständig.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Kassen- und Buchführung, sowie zur Einrichtung, Unterhaltung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Den insoweit nötigen Schriftverkehr hat er in eigener Verantwortung zu führen. Stundungen oder Ratenzahlungen können nur vom Vorstand bewilligt werden. Er ist weiter verpflichtet, dem Vorstand nach § 26 BGB oder den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
6. Der Gewässerwart erstellt nach Rücklauf der Fangmeldungen die Fangstatistik. Hierauf beruhend legt er den Besatzplan für das laufende Jahr dem Vorstand vor. Bei Erwerb von Wasserflächen ist das Urteil des Gewässerwartes ausschlaggebend. Ferner plant und führt er Arbeitsdienste zur Erhaltung der Vereinsgewässer durch. Zur Unterstützung des Gewässerwartes werden vom Vorstand Obleute eingesetzt. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Gewässerordnung.
7. Der Sportwart erstellt den Veranstaltungsplan für das laufende Jahr und führt die gemeinsamen Angelveranstaltungen durch. Zur Unterstützung des Sportwartes wird vom Vorstand ein Obmann eingesetzt.
8. Die Aufgaben des Jugendwartes ergeben sich aus der Jugendordnung.

V.

Versammlungsordnung

1. Der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter hat zur Wahrung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung stets das Wort.
2. Eingegangene Wortmeldungen sind der Reihenfolge nach abzuwickeln.
3. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit vom Versammlungsleiter das Wort zur Sache erhalten.
4. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Begrenzung der Redezeit bedürfen einfacher Stimmenmehrheit.
5. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von Vereinsmitgliedern gestellt werden, die sich noch nicht an der jeweils im Gang befindlichen Debatte bisher beteiligt haben.
6. Von Mitgliedern des Vorstandes kann kein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden.
7. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht andere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Der Versammlungsleiter kann einem Vereinsmitglied, das wiederholt und trotz Ermahnungen nicht zum Gegenstand der Beratung gehörende Ausführungen macht oder sich sonst unparlamentarisch verhält, das Wort entziehen und ggf. in besonders krassen Fällen zur Ordnung rufen. Nach ergangenen dritten Ordnungsruf ist der Versammlungsleiter berechtigt, solche Vereinsmitglieder zu verweisen, sie befristet oder gänzlich von der Teilnahme an der betreffenden Versammlung auszuschließen. Voraussetzung ist hierbei, dass sie gröblich gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Vereinsversammlung wiederholt oder erheblich schädigen.
9. Dem Versammlungsleiter steht auch das Recht zu, die Versammlung auf Zeit und Dauer aufzuheben. Hierbei muss vorher eine Abstimmung im Vorstand nach § 26 BGB des Vereins durchgeführt werden.

VI.

Schlussbestimmungen

1. Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 75% Mehrheit einer Mitgliederversammlung.
2. Diese Geschäftsordnung hat die Mitgliederversammlung vom 16. März 1990 beschlossen und tritt von diesem Tage ab in Kraft.

Winsen (Aller), den

Ryszard Szewenko Ryszard Szewenko Ryszard Szewenko

Daniel Denke Daniel Denke Daniel Denke

Sascha Friese Sascha Friese Sascha Friese

Gewässerordnung des Angelsportvereins Winsen (Aller) e.V.

I.

Einleitung

Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung des Sportangelns in unseren Vereinsgewässern ermöglichen. Bestimmungen und Begrenzungen in dieser Gewässerordnung sollen nicht als Einschränkung betrachtet werden, da nur so eine vernünftige Übereinstimmung innerhalb der Vereinsmitglieder geregelt werden kann.

II.

Allgemeines

1. Ausweispapiere der Mitglieder:

Beim Angeln haben Mitglieder stets bei sich zu führen:

- a) Personalausweis
- b) Fischerei – Erlaubnisschein
- c) Fangnachweis
- d) Sportfischerpass

2. Ausweispapiere der Nichtmitglieder:

a) Aller:

Nichtmitglieder dürfen nach Erwerb einer Gastkarte angeln. Diese ist in den Angelfachgeschäften im Landkreis Celle erhältlich. Voraussetzung zum Erwerb ist der Nachweis der Sportfischerprüfung. Die Gastkarte ist nicht übertragbar. Die Angaben der Gastkarte sind zu beachten. Gastkarte, Personalausweis und Nachweis der Sportfischerprüfung muss der Angler bei sich führen.

b) Vereinsteihe:

Vereinsmitglieder können beim 1. oder 2. Vorsitzenden für Nichtmitglieder eine Gastkarte erwerben. Das Vereinsmitglied muss beim Angeln am Vereinsteihe seinen Gast begleiten. Das Vereinsmitglied haftet für seinen Gast in allen fischereirechtlichen Angelegenheiten.

Weitere Regelungen siehe Gastkarte.

3. Verhalten am Wasser:

Die Mitglieder sind gehalten, fisch- und waidgerecht zu angeln und sich am Gewässer so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Das Vereinsabzeichen ist möglichst sichtbar zu tragen.

4. Fischereiaufsicht:

Polizeibeamten und Fischereiaufsehern sind die unter II. Punkt 1 und 2 aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso sind sie berechtigt, den verwendeten Köder, den Fand, die mitgeführten Behältnisse (auch in Kraftfahrzeugen), bei begründetem Verdacht zu überprüfen.

Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlung zieht ein Verfahren gem. § 8 der Satzung nach sich.

5. Fischfrevel (Vergehen):

Alle Mitglieder sind verpflichtet, auf unberechtigt Fischende zu achten, sowie möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher oder der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter beizutragen.

6. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben:

Gewässerverunreinigungen und Fischsterben in den Vereinsgewässern sind dem Vorstand auf schnellstem Wege mitzuteilen, um ein erfolgreiches Eingreifen zu ermöglichen.

7. Uferbetretung:

Bestellte Felder und Wiesen an den Gewässern dürfen nur an der Uferkante betreten werden. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich.

Eingefriedete Grundstücke, mit Ausnahme von Viehweiden, dürfen nicht betreten werden.

Koppeltore, die man geöffnet hat, müssen nach dem Durchgehen sofort wieder geschlossen werden.

Das Befahren von Wiesen und Weiden mit Kraftfahrzeugen und Wohnwagen, sowie das Parken und Zelten ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten erlaubt.

8. Sauberkeit am Gewässer:

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz in einwandfrei sauberem Zustand zu verlassen. Auch der Müll des undisziplinierten Vorgängers ist vom Gewässer mitzunehmen. Jeder Verstoß gegen diesen Punkt wird mit einem Bußgeld von € 25,00 geahndet.

9. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen und am Angelplatz anzuleinen.

III.

Fangbestimmungen

1. Rutenanzahl:
 - a) Vereinsteiche: Es darf nur mit maximal zwei Ruten gefischt werden.
 - b) Aller: Es darf mit maximal drei Ruten gefischt werden.
2. Auslegen der Ruten:
 - a) Das Angeln an den Gewässern ist so auszuüben, dass ein anderes Mitglied dadurch nicht gestört wird.

Grundangler sollen ihre Plätze so wählen, dass die ausgelegten Angeln des einen nicht in die des anderen geraten können.

Spinnangler sollen auf Grund- und Posenangler Rücksicht nehmen, dass heißt entsprechend weit vorher das Spinnangeln einstellen und erst in entsprechender Entfernung wieder damit beginnen.
 - b) Alle Ruten müssen ständig unter Aufsicht sein.
 - c) Ein Anrecht auf bestimmte Angelplätze besteht nicht.
3. Raubfischangelei:
 - a) Die Schon- bzw. Fangzeiten für Raubfische werden alljährlich im Rundschreiben, bzw. Fischerei - Erlaubnisschein veröffentlicht.
 - b) Raubfischfang ist nur mit einer Rute (wahlweise mit einem Spinnköder, Kunstköder oder totem Köderfisch), in den Fangzeiten erlaubt. Die Verwendung des toten Köderfisches (auch als Kleinstfisch beim Aalfang), ist außerhalb der Raubfischzeiten untersagt.
 - c) Durch die Raubfischrute erhöht sich die maximal erlaubte Rutenanzahl (wie unter Punkt III. 1. genannt) nicht.
4. Behandlung des Fanges:
 - a) Untermassiger Fisch ist sofort nach dem Fang schonend vom Haken zu lösen und sofort vorsichtig zurückzusetzen.
 - b) Massiger Fisch ist sofort nach dem Fang waidgerecht zu betäuben und zu töten.
 - c) Massiger Fisch, der menschlichem Verzehr zugeführt werden soll, darf bei großer Hitze am Angeltag in einem textilen Setzkescher mit ausreichend Raum (mindestens 350 cm Netzlänge und 50 cm im Durchmesser) gehältert werden. Diese Fische sind unmittelbar nach Beendigung des Angelns waidgerecht zu betäuben und zu töten.

Grund dieser Ausnahme: Extreme Außentemperaturen und längere Aufbewahrungszeiträume können den bereits getöteten Fisch verderben, bis hin zur Un genießbarkeit und zwangsläufiger Gefährdung der Gesundheit beim späteren Verzehr.
 - d) Das Ausnehmen des Fanges am Gewässer ist grundsätzlich untersagt.
5. Fangbegrenzung:
 - a) Es wird erwartet, dass alle Mitglieder sich zu eigen machen, waidgerecht hegerisch zu angeln, indem sie sich an die im Rundschreiben, Fischerei - Erlaubnisschein und in dieser Gewässerordnung vorgegebenen Fangbeschränkun-

gen, bzw. Mindestmaße halten. Gefangene Fische, die noch Laich bei sich führen, sind ins Wasser zurückzusetzen. Ist dieses infolge Verletzung des Fisches nicht möglich, ist der Laich abzustreifen.

b) Aller: Siehe jeweils gültigen Fischerei - Erlaubnisschein.

c) Vereinsteiche: Von jedem Mitglied dürfen pro Woche insgesamt 4 Edelfische /Hecht, Zander, Salmoniden, Karpfen, Schleie) mitgenommen werden. Die Woche beginnt Montag und endet am Sonntag einschließlich.

6. Mindestmaße:

a) Vereinsteiche:

Aal:	35 cm	Karpfen:	40 cm
Aland:	25 cm	Rotauge:	18 cm
Brasse:	25 cm	Rotfeder:	18 cm
Barsch:	15 cm	Forellen:	28 cm
Döbel:	25 cm	Schleie:	25 cm
Hecht:	50 cm	Zander:	50 cm
Karausche:	20 cm	Wels:	50 cm

b) Aller: Siehe jeweils gültigen Fischerei-Erlaubnisschein.

7. Fangnachweis:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine persönliche Fangliste zu führen, in der Fischart, Gewicht (in Kilogramm), Anzahl und Gewässer sofort einzutragen sind. Diese Einzelergebnisse sind in die Fangmeldung zu übertragen. Die Fangmeldung ist zum angegebenen Zeitpunkt: nur an die dort angegebenen Personen zu übersenden. Fangmeldungen und Fehlanzeigen werden nur noch (aus Gründen der Arbeitserleichterung), auf dem jeweils gültigen vom Verein herausgegebenen Formblatt angenommen (andere Zettel, Briefe usw. werden als nicht abgegeben behandelt).

Formblätter sind im Ersatz erhältlich. Für nicht oder zu spät abgegebene Fangmeldungen wird ein Bußgeld erhoben.

Auch Fehlanzeige ist erforderlich.

8. Arbeitsdienst:

a) Jedes Mitglied vom 16. (wenn vor dem 1.8. d.J. geboren) bis zum 60. Lebensjahr ist verpflichtet, jährlich eine achtstündige Arbeitszeit zu leisten.

Hiervon sind befreit: Vorstandsmitglieder und Invaliden (gegen amtlichen Nachweis) bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit (Fotokopie reicht), kann die Vereinsarbeitspflicht ausgesetzt werden.

b) Die Aufforderung zum Arbeitsdienst erfolgt schriftlich. Es werden jedem Vereinsmitglied zwei Arbeitsdiensttermine im Jahr zur Auswahl angeboten. Falls keiner dieser Termine wahrgenommen wird, ist ein von der Jahreshauptversammlung festgesetztes Ersatzgeld an den Verein als Ausgleich zu zahlen.

c) Der Arbeitsdienst wird vom Gewässerwart, bzw. seinen Obleuten geleitet und geplant. Beim Arbeitsdienst ist eine Anwesenheitsliste zu führen und jedes anwesende Mitglied ist selbst verantwortlich, sich zu Beginn und Ende des Arbeitsdienstes in die Liste einzutragen. Spätere Einwände gegen die Anwesen-

heitsliste können nicht berücksichtigt werden.

9. Bootsangeln:
 - a) Vereinsteiche: Nicht erlaubt.
 - b) Aller: Nur in der Fließaller erlaubt, wenn das Boot festliegt. Schleppangeln ist verboten.
10. Das Legen von Reusen und die Verwendung der Netzen ist nicht erlaubt.
11. In Vereinsgewässern gefangene Fische dürfen nicht verkauft, oder gegen andere Naturalien getauscht werden.

IV.

Schlussbestimmungen

1. Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von eventueller Strafverfolgung durch die Gerichte, die in der Satzung gem. § 8 vorgesehenen Maßnahmen nach sich.
2. Rundschreiben vom Verein und amtliche Gesetzesänderungen gelten als Teile der Gewässerordnung und können Punkte aus derselben außer Kraft setzen.
3. Diese Gewässerordnung des Angelsportvereins Winsen (Aller) e.V. tritt am 29. August 2010 in Kraft

Winsen (Aller), den

Ryszard Szewenko	1. Vorsitzender	(gez. Unterschrift)
Daniel Denke	2. Vorsitzender	(gez. Unterschrift)
Sascha Friese	Schriftführer	(gez. Unterschrift)

Ehrenratsordnung des Angelsportvereins Winsen (Aller) e.V.

§ 1

Zusammensetzung

1. Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung § 12, in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitglieder und zwei Vertretern. Die Vertreter werden im Verhinderungsfalle tätig.
2. Der Ehrenrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt unter sich den Vorsitzenden und den Protokollführer.

§ 2

Anrufung und Aufgaben

1. Der Ehrenrat kann von einem Vereinsmitglied angerufen werden, nachdem vom Vorstand gegen ihn, nach dessen Anhörung, wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 2 der Satzung ein Ausschluss nach § 7 oder eine Ahndung nach § 8 der Satzung erfolgt ist und er diese als nicht gerechtfertigt erkennt.
2. Die Anrufungsfrist beträgt vier Wochen nach Aushändigung des Vorstandbeschlusses an den Beschuldigten. Die Anrufung des Ehrenrates muss schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden, der unmittelbar den Ehrenrat zum nächstmöglichen Termin einberuft.
3. In diesem Zeitraum ist dem Mitglied bei einem Ausschlussverfahren die Ausübung des Angelsports und die Benutzung der Vereinseinrichtungen bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt.
4. Dem Ehrenrat sind vom Vorstand ohne Einschränkungen alle sachdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Antragsteller und dem Vorstand ist Gehör zu gewähren, ggf. sind Zeugen nochmals zu hören.
5. Der Ehrenrat teilt seine Entscheidung mit Begründung dem Vorstand und dem Berufungsführer schriftlich mit. Weicht die Entscheidung von der des Vorstandes ab und will der Vorstand seine Entscheidung aufrechterhalten, so hat die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Das von der Entscheidung betroffene Mitglied ist zu der Versammlung zu laden und hat Anspruch auf Gehör. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist entscheidend, auch wenn er gegen den Vorstandsbeschluss geht. Weitere Rechtsmittel sind nicht zulässig.
6. Falls Vereinsvorstand und Ehrenrat sich gleichermaßen für den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes entscheiden, so hat das betroffene Mitglied das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung gem. Satzung § 10 Abs. 2e herbeizuführen.
7. Bei Austrittserklärung des Mitgliedes wird jedes weitere Verfahren auf Einberufung des Ehrenrates bzw. Mitgliederversammlung eingestellt.
8. Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach einem Jahr in einer Mitglieder-

versammlung mit dreiviertel Stimmmehrheit erneut aufgenommen werden.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung der Ehrenratsordnung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit aller erschienen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
2. Diese Ehrenratsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 16. März 1990 in Kraft.

Winsen (Aller), den

Ryszard Szewenko Ryszard Szewenko Ryszard Szewenko

Daniel Denke Daniel Denke Daniel Denke

Sascha Friese Sascha Friese Sascha Friese

Jugendordnung

des Angelsportvereins Winsen (Aller) e.V.

Diese Jugendordnung regelt das Vereinsleben der jugendlichen Mitglieder des ASV Winsen (Aller) e.V., d.h. der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Soweit in dieser Jugendordnung nicht anders bestimmt wird, gelten für die Jugendlichen die übrigen Vorschriften des ASV Winsen (Aller) e.V.

1. Angelerlaubnis

- a) Die Angelerlaubnis betrifft die Vereinsteiche Meißendorf und Kalksandsteinwerk, sowie die Gewässer der Pachtgemeinschaft Aller II.
- b) Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren, die Mitglieder einer Jugendgruppe eines Angelvereins sind bzw. ohne bestandene Sportfischerprüfung, wird das Ausüben der Angerei nur unter folgender Voraussetzung gestattet:

Die Aufsicht muss ein (in der Regel erziehungsberechtigtes) erwachsenes Vereinsmitglied mit bestandener Sportfischerprüfung führen. Die Aufsicht führende Person weist das Kind vor dem Angeln ausdrücklich auf besondere Gefahren hin und hat sicher zu stellen, dass ein Eingreifen unmittelbar und sofort erfolgen kann.

Erläuterung:

- Unter erziehungsberechtigten Personen sind in erster Linie die Eltern zu nennen bzw. eine von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich mit der Aufsicht beauftragte Person (beispielsweise der Großvater).
 - Unter „unmittelbar und sofort“ ist zu verstehen, dass das Kind sich im Umkreis (nicht mehr als 20m entfernt) des Aufsichtführenden aufhält und der Fischerei nachgeht.
 - Die Aufsicht führende Person übernimmt in diesem Fall die Aufsichtspflicht mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen!
 - In erster Linie sollen beim Fischen unter Aufsicht Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Vorbereitung zur Sportfischerprüfung vermittelt werden.
- c) Das gemeinsame Fischen innerhalb der Jugendgruppe dient der Ausbildung und Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung gem. § 15 Nds. Fischerei Gesetz.
 - d) Bei der Angelerlaubnis wird nicht zwischen Fried- und Raubfisch unterschieden.
 - e) Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten die Angelerlaubnis nach den Bestimmungen über die Angelerlaubnis der Erwachsenen.

2. Stimmrecht

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

3. Arbeitsdienst

Jedes Mitglied vom 16. (wenn vor dem 1.8. d. J. geboren) bis zum 60. Lebensjahr ist verpflichtet, jährlich eine achtstündige Arbeitszeit zu leisten. (siehe auch Vereinssatzung, Gewässerordnung III. Fangbestimmungen Pkt. 8.)

4. Vertretung der Jugendlichen

Die Interessen der Jugendlichen in den Mitgliederversammlungen sowie gegenüber dem Vorstand werden vom Jugendwart, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, wahrgenommen. Die Jugendlichen können aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann wählen. Der Vertrauensmann ist Mittler zwischen den Jugendlichen und dem Jugendwart.

5. Weitere Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart führt nach Weisung des Vorstandes die Jugendarbeit des ASV Winsen (Aller) e.V. durch. Er hat die Jugendlichen insbesondere auf die Sportfischerprüfung vorzubereiten, sie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen und ihr Natur- und Umweltschutzbewusstsein zu fördern.

Winsen (Aller), den

Ryszard Szewenko Ryszard Szewenko Ryszard Szewenko

Daniel Denke Daniel Denke Daniel Denke

Sascha Friese Sascha Friese Sascha Friese

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge und Gebühren

- a) Die Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages für den Erlaubnisschein zum Fischfang sowie die von passiven Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden bei Veränderungen in der ordentlichen Hauptversammlung jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Den jährlichen Beitrag für den Erlaubnisschein zum Fischfang haben die Mitglieder bis spätestens 31. März zu entrichten.
- b) Die innerhalb eines Geschäftsjahres aufgenommenen neuen Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag vor Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang zu zahlen.
- c) Ehrenmitglieder sind von allen Vereinszahlungen befreit.
- d) Sonstige Gebühren
Unter diesen Punkt fällt das Ersatzgeld für nicht geleisteten Arbeitsdienst, das Bußgeld für die nicht abgegebene Jahresfangmeldung sowie die Vergütung für den geleisteten Arbeitsdienst.
- e) Eine Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- f) Nach erfolgter Beitragszahlung und ggf. Bezahlung noch offener Umlagen oder Strafgebühren (sonstige Gebühren) werden die Angelpapiere ausgegeben.
- g) Jugendliche sollen den Beitrag für Erwachsene erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen.

Winsen (Aller), den

Ryszard Szewenko	Ryszard Szewenko	Ryszard Szewenko
Daniel Denke	Daniel Denke	Daniel Denke
Sascha Friese	Sascha Friese	Sascha Friese

Anlage zu den Gewässerkarten

Fischereiberechtigungen:

1. Vereinsgewässer
Siehe Gewässerkarte und Schaukasten vor Ort.
2. Aller
 - Von der Straßenbrücke in Langlingen bis Strom-KM 25,2 (Allerplackgraben), ca. 5 km unterhalb der Straßenbrücke Winsen (Aller).
 - Altarme auf der Nordburger- und Langlinger Uferseite.
 - Altarme bei Offensen und Oppershausen.
 - Altarm (Schwanenhals).
 - Altarm (Thee-Winkel) bei Bockelskamp, Bugenberg und bei Altencelle
 - Königskuhle mit Zulauf.
 - Hafen in Celle
 - Altarme am Neustädter Holz und bei Stedden.
 - Hasselmann'sche Kuhle und Hafen bei Oldau.
 - Schleuse Oldau, oberhalb und unterhalb der Schleusenkammer
- 3 Änderungen
Änderungen die durch Rundschreiben oder Fischerei – Erlaubnisschein bekannt gegeben werden sind zu beachten.